

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 23 Merz 1801.

Viertes Quartal.

Den 2 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 28. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Pet. Commission über ver-
schiedene Gegenstände.)

2. Die Gemeinde Corsier, im Distr. Vevey, begehrt
bey ihrem Recht, geschworne Wein, Auf- und Ab-
lauder ernennen zu können, erhalten zu werden. Wird an
die Polizeicommission gewiesen.

3. Sieben Gemeinden im Bezirk Lengnau reklamir-
ten ihr altes Recht, das eigene Weingewächs in ihren
Wohnhäusern auschenken zu können. Die Pet. Com-
mission glaubt dieses auf besondere Ordnungen und Lokalver-
hältnisse sich gründende Begehren, verdiene von der Po-
lizeicommission untersucht zu werden. Angenommen.

4. Acht und dreyßig Bürger von Wyl, C. Sentis,
berufen sich auf die Vorsprache unsers Collegen Schlumpf,
und verlangen 1) die Cassation der unregelmäßigen Wahl
und Besetzung ihrer Gemeindskammer, die mehrertheils
nach ihrer Sage, aus Personen, die im Vergangenen
wider Eid und Pflicht das Gemeindgut verwaltet und
geschwächt haben, nemlich aus ehemaligen Rathsherrn
und Pflegern zusammengesetzt ist; 2) die Untersuchung der
bisherigen Gestion des Gemeindguts und der daberigen
Pflicht zum Schadensersatz, durch die Verwaltungskam-
mer; 3) daß sie die 38 protestierenden Bürger, um bey
der nächsten Wahl nicht abermal überstimmt zu werden,
pro rata ihrer Zahl, Mitglieder die ihr Zutrauen be-
sitzen, in die Gemeindskammer ernennen, oder aber,
wenn dieß nicht angehet, ihren verhältnismäßigen An-
theil Gemeindgut von der übrigen Massa sonders, und
als ihre Aussteuer fürhin selbst verwalten mögen.

Ohne über diese Schlüsse zu präjudiciren, glaubt die
Pet. Commission, die erste Pflicht der Gesetzgebung be-
stehe darinn: diese Bittschrift, in welcher mit Bedacht

und zu wiederholtenmalen die ehemaligen und tigen Ver-
walter des Gemeindguts, der Vernachlässigung ihrer
Pflichten beschuldigt werden, abschriftlich denselben
mitzutheilen, und ihren Gegenbericht mit Beförderung
abzufodern. — Zu diesem Ende schlägt die Pet. Com-
mission vor, diese Bittschrift der Vollziehung zu über-
weisen. Angenommen.

5. Die Municipalität Altshofen, Canton Luzern,
empfiehlt einen ihrer armen Bürgern, dessen neuerrich-
tete Wirthschaft mit dem 1. Jenner lezhin, zu seinem
großen Schaden aufhörte, um Nachlaß der noch für
das Jahr 1800 schuldigen Patentgebühr von 45 Fr. —
Die Pet. Commission rathet an, dieses Begehren der
Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

6. Ferdinand C'Zartka von Wien, ein kaiserlicher
Deserteur, der seit Anno 1795 bey einem hiesigen Mez-
germeister als Knecht diente: im Jahr 1798 mit Bewil-
ligung des Direktorii sich mit einer Schweizerbürgerinn
verheyrathete, 2 Kinder erzeugte, und nun als Kuttler
alhier für sich selbst das Handwerk treibt, bittet in Be-
tracht seiner besondern Lage, und den empfehlenden Zeug-
nissen der hiesigen Mezger-Meisterschaft, um großgün-
stige Dispensation von der Hinterlage oder Bürgschaft,
so das Gesetz vom 24. Febr. 1800 von den in der Schweiz
sich ansiedelnden Fremden fodert. — Die Pet. Commission
trägt an, diese Bittschrift samt Bezeugen, der Polizei-
Commission zur Untersuchung zu überweisen. — Der
Rath weist den Petenten ab.

Am 1. Merz war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 2. Merz.

Präsident: Usteri.

Die Constitutionscommission erstattet folgenden Be-
richt, dessen Antrag angenommen wird:

Jacob Wettach von Langensteinbach im Baden-
durlachischen, ein Bäcker, möchte sich gerne nach einen
fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz mit einer Ober-
länderinn verheyrathen. Die Zeitumstände verhinderten
ihn den hierzu erforderlichen Heimatschein sich zu ver-
schaffen. Um sich aus dieser Verlegenheit zu reissen,
kaufte er das Ortsbürgerrecht von Gündlischwand.
Nun möchte er noch dazu von Ihnen B. G. das hel-
vetische Bürgerrecht erhalten.

Ihre Commission glaubt, daß die Zeitumstände sich
verändert haben; sie kennt keine besondern Verdienste um
das Vaterland oder die Menschheit, die den Bittsteller
auszeichnen — sie macht sich ein Gewissen daraus,
Ausnahmen von unumgänglich nothwendigen und allge-
mein nützlichen Gesetzen Ihnen vorzuschlagen. Sie trägt
Ihnen daher an, den Bittsteller in seinem Begehren
abzuweisen.

Befremdend kam Ihrer Commission aber zugleich
das Betragen der Gemeinde Gündlischwand vor. Eigen-
mächtig erteilt sie ihr Ortsbürgerrecht einem Fremden,
von dessen Naturalisation sie nicht gewiß ist. Ihre Com-
mission glaubt, daß dieser Unfug auch eine Verfügung
im neuen Municipalitätsgesetze nöthig mache. Sie rath
Ihnen daher, den Gegenstand Ihrer Municipalitätscom-
mission zuzuweisen.

Die Majorität und Minorität der Criminalgesetzgeb.
Commission erstatten einen gedoppelten Bericht über die
Anfrage des obersten Gerichtshofs: ob die Criminalge-
richte, wenn sie einen Angeklagten aus Mangel gericht-
licher Beweise lossprechen, dennoch den Beschuldigten zu
den Prozeß- und Gefängnißkosten verurtheilen dürfen,
wenn hinlängliche moralische Beweise gegen den Beschul-
digten vorhanden sind? — Die zwey Berichte werden für
3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt.

Die Polyzien-Commission erstattet folgenden Bericht,
dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! In der Stadt Zofingen existirte vor
der Revolution ein Wirthshaus zum Stern genannt,
dessen Wirthschaftsrecht von seinem Besitzer B. Gräni-
cher zwar durch jährliche Erlegung von 2 Pf. unterhalten,
aber nicht geübt worden seyn soll.

Dieses Wirthshaus gieng im Jahr 1798 an Bürger
Rudolf Schauenberg über, der bis 1800 das damit ver-
knüpfte Tavernenrecht benutzt haben soll.

Vor etwelchen Monaten ward dasselbe von B. Gottl.
Eutermeister erhandelt, welcher, wie es scheint, das
Wirthschaftsrecht, von dem Gebäude getrennt, an je-
mand anders ausleihen wollte.

Dieses Vorhabens wurde die Verwaltungskammer
des Cantons Aargau inne, wie sie, um die Exekution
des Gesetzes vom... zu bewirken, ein Verzeichniß aller
vor der Revolution bestandenen Wirthshäuser aufnahm,
und sie sah sich dadurch veranlaßt, den 8. Jan. 1801, in
einem Schreiben an die Municipalität Zofingen, zu be-
merken: „daß nach der Vorschrift des erwähnten Gesetzes,
dem B. Eutermeister das Recht nicht zustehe, sein Ta-
vernenrecht zu einem andern Gebäude zu verleihen, ja
daß, um selbst davon Gebrauch machen zu dürfen, er
sich vorerst bey der Behörde um die Bewilligung zu melden
habe.“
(Die Forts. folgt.)

Vollziehungsrath.
Schreiben des Bürgers Martinet, Mitglied
des Staatsraths und Commissar des Be-
zirks von Aosta, an den Vollz. Rath der
helvetischen Republik.

Aosta, 20. Ventose J. 9. (11. März 1801.)

Die öffentliche Ruhe war in diesem Bezirk gestört,
ein Theil seiner Einwohner durch die Treulosigkeit der
Feinde des republikanischen Systems irre geleitet, wagte
es, die Fahne des Aufruhrs aufzustecken. Sie erhielten
Bürger Regenten von dieser unseligen Begebenheit Rich-
tungs; eine Ihrer Legionen rückt ins Land, und die Ruhe
wird wieder hergestellt. Wenn gleich das 2te helvetische
Linien- Bataillon, unter Commando seines Chefs Müll-
ler, als es am 20. Pluviose jüngsthin, in hiesiger Ge-
meinde anlangte, keinen Aufruhr mehr zu bekämpfen fand,
da er kurz zuvor durch eine Colonne Piemonteser- Trup-
pen zerstreut wurde, so bleibt doch nicht weniger wahr,
daß es durch seine Erscheinung dazu beygetragen hat,
die gänzliche Ruhe in diesem Thale zu bewerkstelligen, und
durch seine Gegenwart und Dienstthätigkeit dieselbe, wäh-
rend es sich hier aufhielt, zu erhalten. Das wahrhaft
ausgezeichnete Betragen dieser Truppe, die genaue Discip-
lin, so sie beobachtete, verdient Lobes, Erhebungen, und
macht dem braven Chef, welcher sie commandirt, Ehre,
so wie sie die edelmüthige Regierung ehrt, der sie anzu-
gehören das Glück hat.

Das Organ des Volks und meiner Regierung, und
durchdrungen von ihren Empfindungen der Zuneigung
und der Dankbarkeit, mache ich es mir B. Regenten zur
Pflicht, Ihnen dieselben mit dem Charakter von Frey-
müthigkeit und Aufrichtigkeit zu äussern, mit welchem
sich nach Ihrem Beyspiel, das Herz eines Republikana-
ners ziert. — Ich habe die Ehre Sie zu begrüßen.

(Unters.) Martinet.